

BMWK-Konsultation Anfang Januar 2025: **Europäische Durchführungs-/delegierte Rechtsakte**

Teil 1: Rechtsakte, die in den Jahren 2025/2026 **prioritär** von der EU-Kommission erlassen werden müssen, **um die Umsetzung zu ermöglichen und Erleichterungen zu schaffen**

Nr.	Basisrechtsakt/Ermächtigungsnorm	Durchführungs-/delegierter Rechtsakt	Zeithorizont	Bemerkungen
1	<b>RL (EU) 2024/1788 (Gasbinnenmarkt-Richtlinie 2024), Artikel 9 Abs. 5</b>	Delegierter Rechtsakt über die Methodik zur Bewertung von Treibhausgaseinsparungen durch kohlenstoffarme Brennstoffe	Frist für Europäische Kommission: Annahme bis 04.08.2025 (12 Monate nach Inkrafttreten der RL Planung Europäische Kommission: Annahme in Q4 2024 (gemäß <a href="https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14303-Methodik-zur-Bestimmung-der-Treibhausgaseinsparungen-durch-CO2-arme-Brennstoffe_de">https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14303-Methodik-zur-Bestimmung-der-Treibhausgaseinsparungen-durch-CO2-arme-Brennstoffe_de</a> ) Zeitnahe Annahme aus BDEW-Sicht sehr wünschenswert	Der DA zu kohlenstoffarmen Brennstoffen ist von großer Bedeutung für die Wasserstoffbranche. Der BDEW setzt sich für ermöglichende und international anschlussfähige Regelungen ein, sodass vor allem in der Hochlaufphase des Wasserstoffmarktes kohlenstoffarmer neben erneuerbarem Wasserstoff eine tragende Rolle spielen kann. Für den gesamten flächendeckenden Markthochlauf ist dies notwendig. Darüber hinaus sollten die Revisionszeitpunkte der Delegierten Rechtsakte zu kohlenstoffarmen und erneuerbarem Wasserstoff angeglichen werden, um zeitgleiche Planungssicherheit zu gewähren. Die 70%-THG-Einsparung ist bereits sehr ambitioniert und die Einhaltung dieser Einsparung sollte technologieoffen gestaltet werden. Für Vorkettenemissionen beim Erdgasbezug zur Herstellung von kohlenstoffarmem Wasserstoff sollten neben Standard- auch projektspezifische Werte angewandt werden können, um eine bessere Emissionsbilanz nachzuweisen zu können. Bei Methanvorkettenemissionen sollte bis zur Festlegung der Methodik zur Berechnung der Methanintensität für Importe (aufbauend auf der EU-Methanemissions-Verordnung im Jahr 2027) neben dem Standardwert ebenso zertifizierte projektspezifische Werte (z.B. aus dem Umweltmanagementsystem oder der Nachhaltigkeitsberichterstattung) im Rahmen einer Eigenerklärung verwendet werden dürfen. Für Strombezug muss es angemessene und praxistaugliche Regelungen geben. Hierbei muss klar zwischen

				Strominputs für Elektrolyse und für Hilfsstrom entlang des Herstellungsprozesses unterschieden werden.
2	<b>Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III), Artikel 29</b>	Durchführungsverordnung 2022/996 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen	Priorität 2025	Die Verordnung sollte dringend überarbeitet werden. Dies ist relevant für die Umsetzung der Union Database (UDB), also die EU-weite Datenbank für Nachhaltigkeitsnachweise für Gas. Die VO legt unter anderem die Regeln für die Umsetzung eines Massenbilanzsystems und eine Liste der an die UDB zu übermittelnden Daten fest (Kapitel IV + Anhang I). Wichtig ist, Klarheit über die Nachhaltigkeitskriterien für den Anbau neuer Rohstoffe (Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut werden, und Zwischenfrüchte) zu schaffen. Darüber hinaus ist auch die Überprüfung von Anhang V und Anhang VI der RED III (gem. Art. 31 Abs. 5) zur Methodik wichtig. Im Zusammenhang mit der Co-Vergärung bei Biomethan ist es insbesondere notwendig, dass beide Berechnungsmethoden – d.h. Summierung und Saldierung – ermöglicht werden.
3	<b>Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED II), Artikel 27 Abs. 6</b>	Delegierter Rechtsakt (EU) 2023/1184 für die Erzeugung flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBOs)	Der Bericht zur Überprüfung des Delegierten Rechtsakts (und somit der Strombezugskriterien) durch die Europäische Kommission soll dem EP und dem Rat erst bis zum 1. Juli 2028 vorgelegt werden. Dies muss vorgezogen werden.	Es besteht dringender Bedarf an einer Anpassung des bestehenden delegierten Rechtsakts (2023/1184) für erneuerbaren Wasserstoff, um zwei Dinge zu regeln: 1. Das Zusätzlichkeitskriterium muss bis mind. 2035 verschoben werden, da zu dessen Umsetzung eine längere Übergangsfrist notwendig ist (siehe Brief von Minister Habeck an die Europäische Kommission). Die Bestandsschutzregelungen sollten zeitlich ausgeweitet werden. 2. Das Kriterium der monatlichen Korrelation ist beizubehalten. Durch die Freigabe eines monatlichen Matchings in den Frontjahren erkennt der Gesetzgeber grundsätzlich an,

				<p>dass stündliches Matching erhöhten Aufwand und erhöhte Kosten beim Stromeinkauf für Elektrolyseure bedeutet sowie ggf. weniger attraktive Wasserstofflieferprofile produziert.</p> <p>Die Revision sollte schnell im Zusammenhang mit dem Delegierten Rechtsakt nach Art. 9 Abs. 5 der RL (EU) 2024/1788 (Gasbinnenmarkt-Richtlinie) erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Monitoring und Anpassungen dieses Delegierten Rechtsakts und Anpassungen des Delegierten Rechtsakts zu kohlenstoffarmen Brennstoffen (vgl. oben Nr. 1) zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt erfolgen, damit ein Level Playing Field erreicht wird und regulatorische Verzerrungen zwischen kohlenstoffarmem Wasserstoff und RFNBOs vermieden werden.</p>
4	<b>Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III), Artikel 29a Abs. 3</b>	Delegierter Rechtsakt (EU) 2023/1185 zur Festlegung der Methode für die Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch erneuerbare Brennstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO)	Sollte analog zu DA 2023/1184 angepasst werden.	Die festzulegende Methode umfasst die Bewertung des Kohlenstoffanteils der RFNBO. Dieser Rechtsakt sollte gleichzeitig mit dem Delegierten Rechtsakt nach Art. 9 Abs. 5 der RL (EU) 2024/1788 (Gasbinnenmarkt-Richtlinie) angepasst werden.
5	<b>Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie, EHRL), Artikel 30f Abs. 5</b>	Durchführungsrechtsakte betreffend die genauen Bestimmungen für die Vermeidung von Doppelzählungen und zur Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die Endverbraucher der Brennstoffe in Fällen, in denen eine solche	Priorität in 2025	Es sollte Klarheit über die Vermeidung von Doppelzählungen bzw. unzumutbaren Härten herrschen. Dies führt zu einer Risikominimierung in den Lieferverträgen. Für die Lieferjahre 2027 und Folgejahre finden die Vertragsverhandlungen bereits dieses Jahr statt.

		Doppelzählung oder Abgabe nicht vermieden werden kann		
6	<b>Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems, Artikel 35 Abs. 7</b>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 in Bezug auf die im Übergangszeitraum geltenden Berichtspflichten für die Zwecke des CO2-Grenzausgleichssystems	Durchführungs-VO existiert bereits, ist aber unzulänglich und sollte deshalb nochmals bearbeitet werden	Zwar ist die Durchführungs-VO bereits erlassen worden. Dennoch herrscht bei den Akteuren in der Praxis Unsicherheit, was genau unter „Stromimport“ zu verstehen ist. Eine geeignete Definition fehlt. Hier ist Nacharbeit erforderlich, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Steuern und Zollunion (DG TAXUD).
7	<b>Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942, (Methanemissions-VO), Artikel 14 Abs. 7 Buchstabe a</b>	Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Mindestnachweisgrenze die Leckageerkennung der Messtechniken, die für die verschiedenen Messgeräte anzuwenden sind, die zur Erfüllung der in Absatz 8 festgelegten Anforderungen für alle Komponenten verwendet werden	Frist für Europäische Kommission: 05.08.2025 Forderung: So schnell wie möglich in 2025	Der Rechtsakt wird dringend benötigt, damit Betreiber der Gasinfrastruktur sich auf die Vorgaben einstellen, ggf. zusätzlich erforderliches Equipment beschaffen und das Personal geeignet unterweisen können, um der Verpflichtung zur regelmäßigen Leckageüberprüfung ihrer Infrastruktur nachkommen zu können. Die Vorgaben sollten so formuliert sein, dass möglichst viele der bewährten Verfahren eingesetzt werden können.
8	<b>Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 14 Abs. 7 Buchstabe b</b>	Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Schwellenwerte für die erste Stufe der LDAR-Untersuchungen, die zur Erfüllung der in Absatz 8 festgelegten Anforderungen an unterirdische Komponenten anzuwenden sind	Frist für Europäische Kommission: 05.08.2025 Forderung: So schnell wie möglich in 2025	Der Rechtsakt wird dringend benötigt, damit Betreiber der Gasinfrastruktur sich auf die Vorgaben einstellen, ggf. zusätzlich erforderliches Equipment beschaffen und das Personal geeignet unterweisen können, um der Verpflichtung zur regelmäßigen Leckageüberprüfung ihrer Infrastruktur nachkommen zu können. Die Vorgaben sollten so formuliert sein, dass möglichst viele der bewährten Verfahren eingesetzt werden können. Sie sollen sich also an den bestehenden „best available technologies“ und „best available detection techniques“ orientieren und

				berücksichtigen, dass es verschiedene Arten von Komponenten und von Leckagedetektions-Surveys (LDAR 1 und LDAR 2) gibt.
9	<b>Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 32 Abs. 1 bzw. 2, jeweils Buchstabe a</b>	Delegierter Rechtsakt zur Festlegung verbindlicher, durch Normungsorganisationen erarbeiteter Standards bzw. zum Erlass verbindlicher Vorschriften zum Thema „Messung und Quantifizierung von Methanemissionen gemäß Artikel 12 Absatz 5“	Sollte spätestens Anfang 2026 erlassen werden	Solange keine verbindlichen Vorschriften per delegiertem Rechtsakt festgelegt sind, müssen Gasnetzbetreiber für die Messung und Quantifizierung von Methanemissionen gemäß Artikel 12 der Methanemissions-VO die Verfahren anwenden, die den Stand der Technik darstellen. Im Sinne einer Kontinuität sollten die zu erlassenen Regelungen daran anknüpfen.
10	<b>Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 32 Abs. 1 bzw. 2, jeweils Buchstabe b</b>	Delegierter Rechtsakt zur Festlegung verbindlicher, durch Normungsorganisationen erarbeiteter Standards bzw. zum Erlass verbindlicher Vorschriften zum Thema „LDAR-Untersuchungen gemäß Artikel 14 Abs. 1“	so schnell wie möglich in 2025	Der Rechtsakt wird näher festlegen, wie Betreiber der Gasinfrastruktur die von ihnen betriebenen Assets auf Methanemissionen überprüfen müssen. Die erstmalige Überprüfung aller Assets muss bis 5. August 2025 erfolgen (Ausnahme: letzte Überprüfung liegt weniger als 2 Jahre zurück). Daher werden die Vorgaben für Messung und Quantifizierung dringend benötigt.
11	<b>Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942, (Methanemissions-VO), Artikel 28 Abs. 6</b>	Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Verfahrens und der Anforderungen an die von einem Drittland zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorzulegenden Nachweise.	So schnell wie möglich in 2025	Ab dem 1. Januar 2027 müssen Importeure nachweisen, dass in den Herkunftsstaaten der importierten fossilen Energieträger Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsmaßnahmen erfolgen, die denen aus der Methanemissions-VO gleichwertig sind. Die Anforderungen an die Nachweise zur Feststellung der Gleichwertigkeit sollen in dem hier genannten Rechtsakt festgelegt werden. Für die Importeure ist es essenziell, dass dieser Rechtsakt so

				<p>schnell wie möglich erlassen wird, damit Planungssicherheit entsteht und im Bedarfsfall entsprechende Maßnahmen in den Herkunftsstaaten noch eingerichtet werden können. Dies ist besonders wichtig für Importe aus Ländern mit einer komplexen Lieferkette (z.B. Importe aus den USA: komplexe LNG-Lieferkette).</p> <p>Die Verfolgung von Öl- und Gasimporten zum Produktionsstandort ist insbesondere bei komplexen Lieferketten wie z.B. in den USA derzeit fast unmöglich. Wichtig ist, dass auf globaler Ebene Standards für die Erfassung von und die Berichterstattung zu Methanemissionen vereinbart werden. Hierzu sollte auf die Vorarbeiten der Oil &amp; Gas Methane Partnership (OGMP) aufgebaut werden.</p>
12	<b>Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 29 Abs. 4</b>	Delegierter Rechtsakt zur Festlegung der Methode zur Berechnung der Methanintensität der Förderung von Rohöl, Erdgas und Kohle, die in der Union in Verkehr gebracht werden, auf Erzeugerebene	Priorität in 2025-2026	Wichtig, dies so schnell wie möglich abzuschließen, da ab August 2028 über die Methanintensität berichtet werden muss. Die Methode zur Berechnung der Methanintensität ist auch für andere EU-Rechtsvorschriften relevant, z. B. für kohlenstoffarme Kraftstoffe wie Wasserstoff.
13	<b>Verordnung (EU) 2024/1787 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (Methanemissions-VO), Artikel 34 i.V.m. Artikel 27 Abs. 1, 2. Unterabsatz</b>	Delegierter Rechtsakt zur Änderung der Methanemissions-VO, um Änderungen in Bezug auf die von Importeuren vorzulegenden erforderlichen Informationen vorzunehmen	so schnell wie möglich in 2025	Der Import fossiler Energieträger erfolgt zu einem großen Anteil auf Basis von Liefervereinbarungen mit Erfüllungszeitpunkten, die einige Jahre in der Zukunft liegen. Für Unternehmen, die Gas oder andere Energieträger aus dem EU-Ausland importieren, ist Planungssicherheit hinsichtlich der Anforderungen über mehrere Jahre im Voraus von großer Bedeutung. Importeure unterliegen gemäß Artikel 28 der VO ab dem 1.1.2027 umfangreichen Melde- und Nachweispflichten. Um diese zu erfüllen, müssen sie mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf die genauen Anforderungen

				kennen. Daher ist ein zügiger Erlass des Rechtsakt essenziell.
14	<b>Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Artikel 13 Abs. 2</b>	Durchführungsrechtsakt mit Leitlinien für einheitliche Bedingungen für die Bestimmung von „strategischen Projekten“	Frist für Europäische Kommission: 01.03.2025 Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß	Dieser Rechtsakt wird von den Unternehmen in der Praxis schnellstmöglich benötigt.
15	<b>Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Artikel 25 Abs. 5</b>	Durchführungsrechtsakt zu Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit bei öffentlichen Vergabeverfahren	Frist für Europäische Kommission: 30.03.2025 Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß	Der Rechtsakt darf nicht durch zu strikte Kriterien den Ausbau der Energieinfrastruktur hemmen bzw. verzögern.
16	<b>Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Artikel 26 Abs. 3</b>	Durchführungsrechtsakt zu Kriterien in Auktionen für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen, insbesondere bezüglich Resilienz	Frist für Europäische Kommission: 30.03.2025 Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß	Die Spezifikation für die Gestaltung von nicht preisbezogenen Kriterien in Auktionen für erneuerbare Energien sollte bestehenden Branchenstandards folgen und nicht zu einer zusätzlichen regulatorischen Belastung führen (voraussichtlich abgedeckt: Cybersicherheit, verantwortungsvolle Unternehmensführung, Widerstandsfähigkeit, Lieferfähigkeit, Innovation, Nachhaltigkeit, Integration in das Energiesystem).
17	<b>Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Artikel 29 Abs. 2</b>	Durchführungsrechtsakt mit Liste aller Endprodukte mit Netto-Null-Technologien und ihrer wichtigsten spezifischen Bauteile	keine Frist laut Verordnung Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß	Der Rechtsakt wird für die Bewertung des Beitrags des jeweiligen Bauteils bzw. der jeweiligen Technologie zur Resilienz benötigt. Er darf nicht durch zu strikte Kriterien den Ausbau der Energieinfrastruktur oder den (wirtschaftlichen) Ausbau der erneuerbaren Energien erschweren oder unwirtschaftlicher machen.

18	<b>Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie (Net Zero Industry Act – NZIA), Artikel 46 Abs. 7</b>	Delegierter Rechtsakt zur Bestimmung der Unterkategorien „vorrangig genutzte Komponenten“ innerhalb der Netto-Null-Technologien	Frist für Europäische Kommission: 30.03.2025 Forderung: schnellstmöglich erlassen, aber mit Augenmaß	Der Rechtsakt darf nicht durch zu strikte Kriterien den Ausbau der Energieinfrastruktur oder den (wirtschaftlichen) Ausbau der erneuerbaren Energien erschweren oder unwirtschaftlicher machen.
----	--	---	---	---